

Urheberrecht und Open Educational Resources (OER) – (Offene) Bildungsmaterialien im Kontext von Unterricht



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

moreBNE

Making Open Resources in Teacher Education
Schwerpunkt BNE

ZLF

Zentrum für Lehrkräftebildung
und Fachdidaktik
Wissenschaft für die Praxis

„Open Educational Resources (OER) – Offene Bildungsmaterialien im Kontext von (Hoch)Schullehre“ von [Alexander Fenzl für moreBNE \(Universität Passau\)](#) ist lizenziert via [CC BY 4.0](#),
ausgenommen hiervon ist das Logo der Universität Passau, ebenso die separat markierten oder lizenzierten Materialien, wie z. B. Zitate, Textbausteine, Grafiken, Fotos und Videos

Alexander Fenzl

moreBNE

Making Open Resources in Teacher Education
Schwerpunkt BNE

- Alexander Fenzl, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZLF
- Bei Fragen: alexander.fenzl@uni-passau.de
- OER-Sprechstunde Dienstags 14.00-15.00 Uhr: <https://www.uni-passau.de/morebne/oer>

Am Ende des Kurz-Workshops sind Sie in der Lage,

- Unterrichtsmaterial rechtssicher zu erstellen und zu teilen,
- das Konzept von OER in Grundzügen zu beschreiben.

Die Problematik UrhG vs. Lehrkräftekooperation

Magdalena leitet einen **Oberstufenkurs**. Beim Erstellen der Kursmaterialien ist sie sich manchmal unsicher, **ob sie rechtlich auf der sicheren Seite ist**. Dabei würde sie am liebsten alle ihre Materialien frei lizenzieren und als OER auf einer Plattform mit LK anderer Schulen teilen.



Eine Kollegin hat Magdalena den Tipp gegeben, bei Pixabay nach Bildern zu suchen. Dort steht im Lizenztext, dass die Bilder frei verfügbar sind. Magdalena kann sie ohne Bedenken in ihren Materialien verwenden. Oder?



Das darf sie, unter folgenden Bedingungen:

1. Sie berücksichtigt die Vorgaben von Pixabay.
2. Sie macht in der Lizenz ihrer Präsentation einen Sondervermerk. Beispiel: *Diese Präsentation ist lizenziert unter CC BY 4.0 (sofern am Material nicht anders angegeben)*

TIPP: Es gibt einige Alternativen zu Pixabay, die z. T. CC-Lizenzen verwenden, also sehr offen sind:

- CC Search
- Wikimedia Commons
- Flickr
- OpenMoji



Das Urheberrecht ist nach § 60a UrhG für den Unterricht und die Lehre gelockert. Deshalb darf Magdalena ,ihr‘ Unterrichtsmaterial, das urheberrechtlich geschütztes Material Dritter beinhaltet, ohne Einschränkungen benutzen und weitergeben, richtig?



Das ist nicht ok:

- Solange nicht aus einem Werk zitiert wird, muss bei der Schranke für die Wissenschaft und Lehre (§ 60a UrhG) etwas differenzierter nach Umfang und Materialart geschaut werden.
- Folgendes darf Magdalena vollständig nutzen, d.h. **in ihrem Kurs zeigen**, austeilen, kopieren oder einscannen, in ihren Unterricht einbauen und **in ein Lernmanagementsystem wie z. B. mebis Lernplattform einstellen**:
 - Werke, die im Fachhandel nicht mehr erhältlich sind
 - Artikel aus Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften
 - Bücher mit einem Umfang bis zu 25 Seiten
 - max. 5 Min. lange Musikstücke/Videos
 - kleine Werke wie Bilder und Grafiken
- Alle anderen Werke wie z.B. Schulbücher, Lehrbücher, Presseartikel, Musikstücke und Videos über 5 Min. darf Magdalena nur bis zu 15 % in ihrer Lehre nutzen. Mehr Informationen zum Spezialfall Schulbücher (Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“).
- Alle Lehrmaterialien, die nach der Schranke in § 60a UrhG verwendet wurden, dürfen nicht als OER auf mundo oder auf anderen Internetplattformen veröffentlicht werden. Denn **§ 60a UrhG erlaubt die Nutzung nur in begrenzten Öffentlichkeiten innerhalb der Bildungseinrichtung**, nicht jedoch im Internet.

1.1 Read what Luke says about his family. Complete Luke's family tree with the necessary information.

(Lies, was Luke uns über seine Familie erzählt. Vervollständige dann Luke's Stammbaum mit den wichtigsten Informationen.)



In das Arbeitsblatt wurde ein Screenshot aus einem Buch eingefügt.

+ Sofern die zuvor genannten Einschränkungen eingehalten werden, darf es **innerhalb ihres Kurses und Kollegiums** geteilt werden gem.

Unterrichtsschranke (UrhG) und Gesamtvertrag

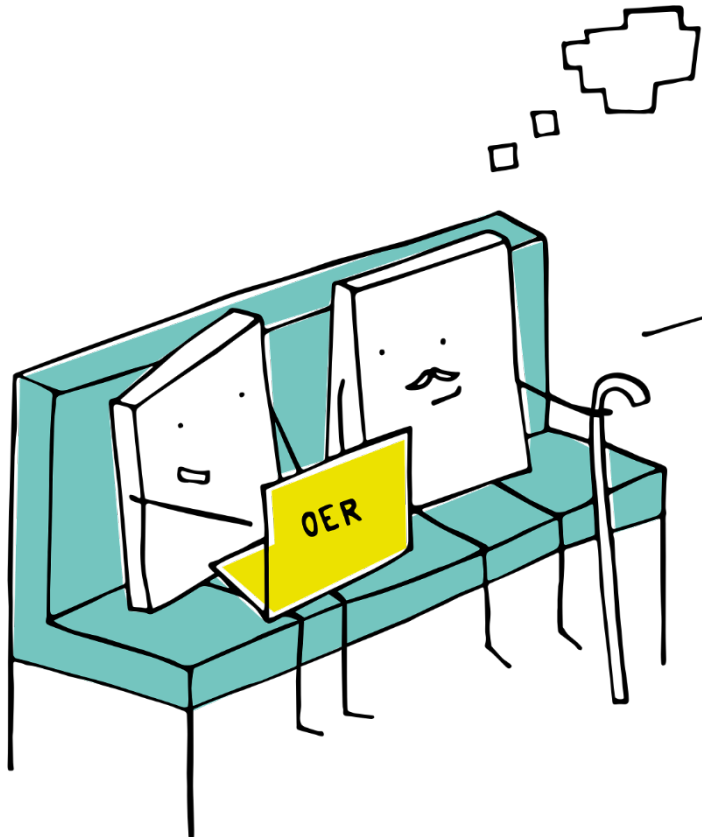
„Vervielfältigungen an Schulen“

- Geteilt werden darf es nicht außerhalb der eigenen Bildungseinrichtung

- Das Arbeitsblatt soll über Bildungsinstitutionen hinweg geteilt werden
 - ⇒ Rechte vom Verlag dafür einholen (vermutlich mit Lizenzkosten verbunden!)
 - ⇒ Screenshot entfernen und durch selbst Erstelltes ersetzen
- Unterstützung von KI, bspw. Fobizz bei der Generierung von Texten und Bildern
- Gemeinfreie oder offen lizenzierte Bilder verwenden

OER

- **nutzen, da sie die Einschränkungen des UrhG nicht haben**
- **selbst erstellen, indem ich eigene Werke (z. B. Arbeitsblätter) teile**



Manfred Steger, [Pixabay](#)

„**Open Educational Resources (OER)** sind Bildungsmaterialien jeglicher Art und in jedem Medium, die unter einer offenen Lizenz stehen. Eine solche Lizenz ermöglicht den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Dritte ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen.“

Quelle: <https://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources>

DIE 5V-FREIHEITEN FÜR OFFENHEIT

zur Definition von
„Open“ in „Open Content“ und
„Open Educational Resources (OER)“



„5 V-Freiheiten für Offenheit“ von Julia Eggstein (Grafik), Jöran Muuß-Merholz (inhaltliche Übersetzung, Anpassung und vorsichtige Erweiterung) und Jörg Lohrer (Wortschöpfer) unter CC BY 4.0
basierend auf „Defining the ‘Open’ in Open Content and Open Educational Resources“ von David Wiley auf www.opencontent.org/definition/ unter CC BY 4.0
Details zur Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



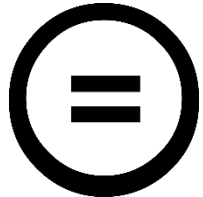
Erstellt man Werke und möchte diese mit Dritten teilen, sollte man sich über die Lizenzierung Gedanken machen.

- Free Art License
- GNU General Public License (v. a. Software)
- **Creative Commons-Lizenzen**



BY – Namensnennung (Attribution)

Der **Name des Urhebers** muss genannt werden (und zwar in der Weise, die der Urheber vorgibt).



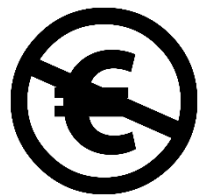
ND – keine Bearbeitung (**No Derivatives**)

Das Werk muss **vollständig** und **ohne Veränderungen** bleiben.



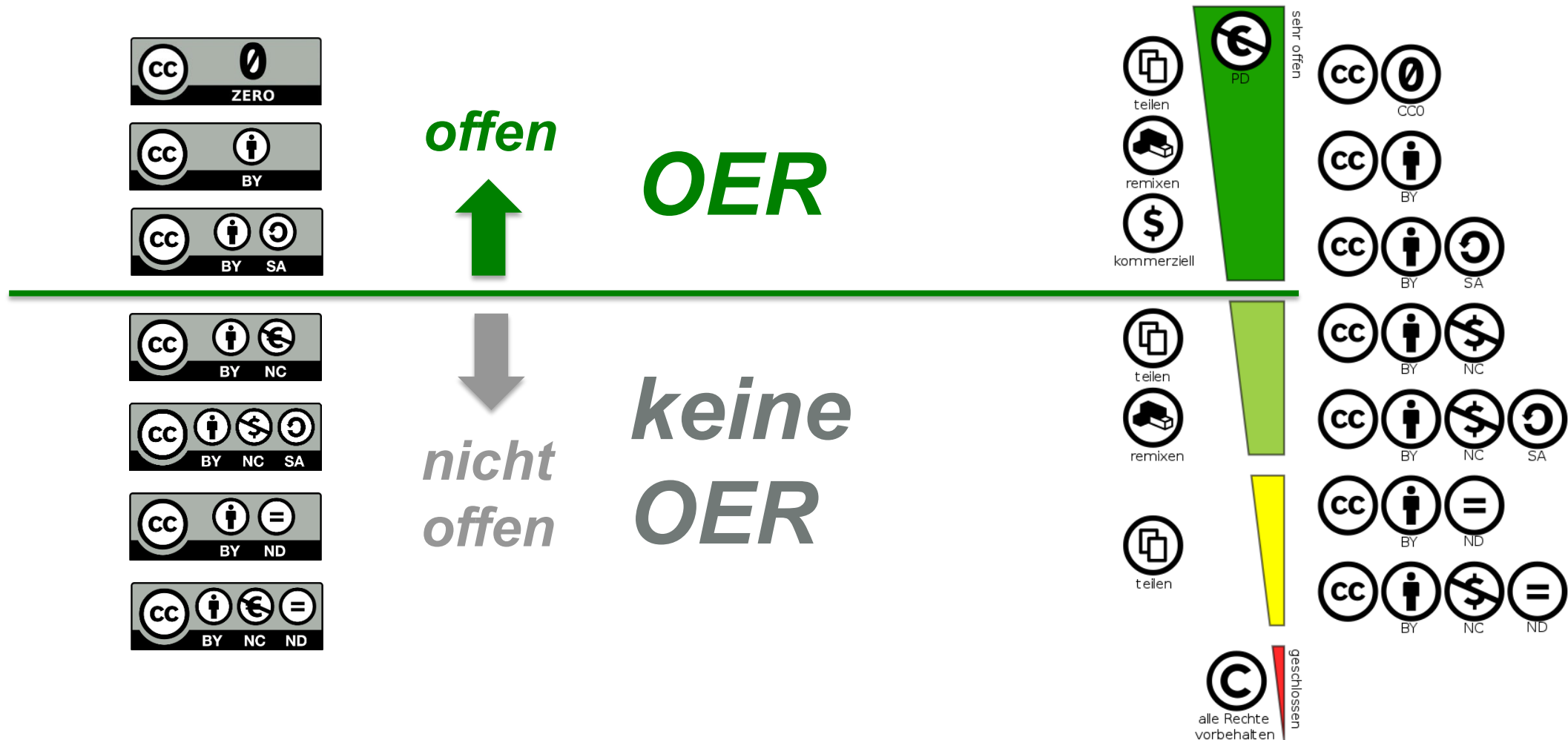
SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (**Share Alike**)

Wenn das Werk bearbeitet wird muss es unter denselben Lizenzbedingungen (**gleiche oder kompatible Lizenz**) veröffentlicht werden wie das ursprüngliche Werk.



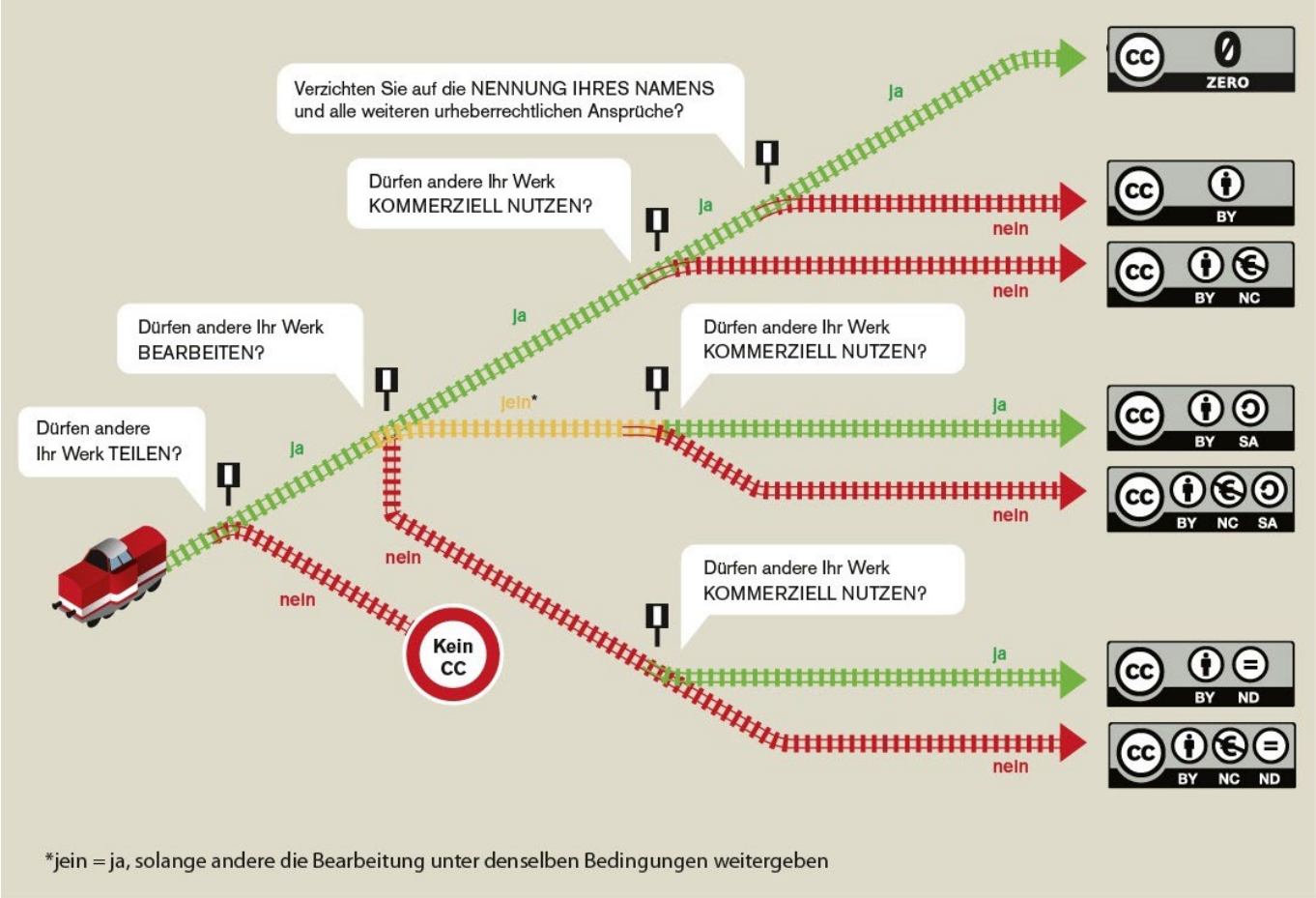
NC – nicht-kommerziell (**Non-Commercial**)

Die Weiterverwendung darf **nur nicht-kommerziellen** Zwecken dienen.



- Damit sich Dritte der offenen Lizenzierung des Materials bewusst werden können, muss man dies kenntlich machen.
- So sieht ein Lizenzhinweis aus, den man bspw. auf einem AB anbringt





Infografik „Welches ist die richtige CC-Lizenz für mich?“ von Barbara Klute und Jöran Muuß-Merholz für wb-web unter CC BY SA 3.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de> via <https://wb-web.de/>)

Exkurs KI

- **Meist** hat man selbst, als „Ersteller“/Prompter, kein Urheberrecht an dem generierten Werk, da die erforderliche **Schöpfungshöhe** nicht erreicht wurde.
- Eine künstliche Intelligenz kann laut Urheberrecht nicht der Urheber der erstellten Inhalte sein und keine urheberrechtlich geschützten Werke erschaffen.

Inhalt	Urheberrechtsschutz?	Was beachten?
Reiner KI-Output	nein, gemeinfrei	darf i.d.R. ohne Einschränkungen veröffentlicht und bearbeitet werden; kann nicht offen lizenziert werden
durch einen Menschen kreativ veränderter KI-Output	ja	Werkqualität => der Output darf offen lizenziert werden
Kreative Anordnung des KI-Outputs (z.B. Kollage, Comic)	ja	Das neue Werk darf offen lizenziert werden; einzelne durch KI generierte Elemente bleiben jedoch gemeinfrei, wenn sie nicht kreativ verändert wurden
Kreativer Prompt (Befehl)	ja	Der Prompt darf offen lizenziert werden
Fremdes Werk im Prompt	Ja, wenn keine Gemeinfreiheit	Der Prompt darf nicht ohne Erlaubnis der Rechteinhaber:innen offen lizenziert /veröffentlicht werden (Ausnahme: Gemeinfreiheit, offene Lizenzen)
Fremdes Werk im KI-Output	Es kommt darauf an...	...wie weit sich der Output vom Original entfernt
Eigenes Werk mit KI bearbeiten	ja	KI-Bearbeitungsprogramm wird nur als Werkzeug eingesetzt.

WAS IST ZULÄSSIG UND WAS EHER NICHT?

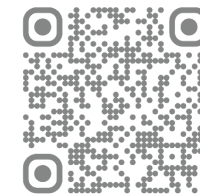
Prompt	Veröffentlichung zulässig/unzulässig?	Was beachten?
Erstelle mir ein Bild im Stil von Monet!	zulässig	Stil ist nicht urheberrechtlich geschützt. Es ist darauf zu achten, dass der Output Originalwerken nicht zu nah kommt und keine Originalfragmente aus bestehenden Werken wiedergibt; besser: Künstler:innen wählen, deren Werke bereits gemeinfrei sind
Erstelle mir dieses Bild (=fremdes Werk) in einem anderen Stil!	eher unzulässig	<u>Output:</u> Es kommt darauf an, wie weit das generierte Bild vom Original entfernt ist. <u>Prompt:</u> Die Eingabe fremder Werke ist eine unerlaubte Vervielfältigung (=Urheberrechtsverletzung). Es sollten nur gemeinfreie Werke ins Programm eingegeben werden. Die Veröffentlichung solcher Prompts ist ebenfalls eine Urheberrechtsverletzung. Besser: das Werk in eigenen Worten detailliert beschreiben.
Fasse mir diesen Text (=fremdes Werk) zusammen!	Zulässig/unzulässig	<u>Output:</u> Darauf achten, dass die Zusammenfassung keine ursprünglichen Formulierungen enthält. <u>Prompt:</u> s.o.
Übersetze den Text (=fremdes Werk)!	unzulässig	Es handelt sich um eine zustimmungspflichtige Bearbeitung
Male das Bild (=fremdes Werk) weiter/male etwas dazu!	unzulässig	Es handelt sich um zustimmungspflichtige Bearbeitungen

Nützliche Internetseiten und Tools

- Die offene Bildungsmediathek der Länder: www.mundo.schule
- Redaktionell geprüfte Inhalte: www.wirlernenonline.de
- OERSI - Suchindex für Open Educational Resources in der Hochschullehre: www.oersi.org/
- Openverse - kostenlose Stockfotos, Bilder und Audio: www.openverse.org/
- ELIXIER - Landesbildungsserver: www.bildungsserver.de/elixier/
- Suchmaschinen wie Google, Bing, etc. mit entsprechender Sucheinstellung
- Übersicht mit weiteren Portalen: www.t1p.de/ok0f0

- Lizenzhinweise erstellen für Inhalte aus Wikimedia Commons und Wikipedia: www.lizenzhinweisgenerator.de
- Creative Commons-Lizenzhinweis für ein selbst erstelltes Werk erzeugen: www.oerhoernchen.de/bildungsteiler/
- Creative Commons-Lizenzhinweis für kombinierte OER erzeugen: www.ccmixer.edu-sharing.org/
- Gratis Icons unter CC0-Lizenz: <https://cc0-icons.jonh.eu/>
- Gratis handgezeichnete Illustrationen: <https://cocomaterial.com/>

Projekt moreBNE mit OER-Sprechstunde: www.uni-passau.de/morebne/oer



Ausblick und Literatur

- Bei Fragen: alexander.fenzl@uni-passau.de
- OER-Sprechstunde Dienstags 14.00-15.00 Uhr: <https://www.uni-passau.de/morebne/oer>

- Fechner, F. & Mayer, J. C. (2023). Medienrecht: Vorschriftenammlung.
- Kreutzer, T., & Fischer, G. (2023). Urheberrecht in Schulen. Ein Überblick für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler. Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.8284533>
- Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (2020). FAQ zum Urheberrecht. https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/faq_ur/

- Jede Folie inkl. der Texte und Grafiken mit den unten stehenden Ausnahmen ist zur weiteren Nutzung freigegeben via CC BY 4.0 / Creative-Commons Namensnennung 4.0.
- „Open Educational Ressources (OER) – Offene Bildungsmaterialien im Kontext von (Hoch)Schullehre“ von [Alexander Fenzl für moreBNE \(Universität Passau\)](#) ist lizenziert via [CC BY 4.0](#), ausgenommen hiervon ist das Logo der Universität Passau, ebenso die separat markierten oder lizenzierten Materialien, wie z. B. Zitate, Textbausteine, Grafiken, Fotos und Videos

